

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

25. Jahrgang

Freitag, 25. Oktober 2019

Nummer 10

Aus dem Inhalt:

- ◆ Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung der Stadtvertretung
- ◆ Wahlbekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten am 1. März 2020

Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

21. November 2019 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Sitzungsraum, Zimmer 101

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

7. November 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

14. November 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Büro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

21. November 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Begegnungszentrum Ribnitz, G.-A.-Demmler-Str. 6

nächste Sprechtage der Rentenversicherung Nord

7. und 14. November 2019
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Sitzungsraum, Zimmer 101

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer: 0381 3390 oder per e-mail: beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de vereinbaren.

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

12. November 2019, 13:00 - 19:00 Uhr
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

20. November 2019, 14:30 - 18:30 Uhr
Ahrenshagen, Grundschule, Hauptstraße 34

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de.

Sprechtage des Pflegestützpunktes

dienstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
donnerstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Ribnitz, Gänsestraße 2

Der Pflegestützpunkt dient als Informations- und Anlaufstelle für ältere Menschen und deren Angehörige zum Thema Pflege. Erreichbar auch telefonisch unter 03831 357-1807 oder 03831 357-1808 bzw. per e-mail: PflegestuetzpunktRDG@lk-vr.de

Geänderte Öffnungszeiten der Kompostieranlage in Körkwitz

Vom 5. Dezember 2019 bis 13. Januar 2020 bleibt die Kompostieranlage geschlossen.

Reguläre Öffnungszeiten der Kompostieranlage:

April bis Oktober:	Di - Fr:	10 bis 18 Uhr
	Sa:	9 bis 14 Uhr
November bis März:	Di - Fr:	10 bis 16 Uhr
	Sa:	9 bis 14 Uhr

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Am **30. Oktober 2019 um 18:00 Uhr** findet im **Begegnungszentrum Ribnitz**, G.-A.-Demmler-Straße 6, die 3. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten statt. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung des Protokolls der Stadtvertreterversammlung vom 04.09.2019 mit Protokollkontrolle
5. Information der Koordinationsstelle in Sachen Asylbewerber in Ribnitz-Damgarten
6. Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
7. 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
8. Feststellungsbeschluss über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
9. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle
10. Beschluss zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 69 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mecklenburger Straße 17“, OT Klockenhagen, im Verfahren nach § 13 b BauGB
11. Aufstellungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Zum Wallbach 1“, OT Hirschburg
12. Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über das besondere Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Barther Straße“
13. Bericht des Geschäftsführers des Museumsvereins Deutsches Bernsteinmuseum e. V. gemäß Übernahmevertrag
14. Bericht des Geschäftsführers des Museumsvereins Klockenhagen e. V. gemäß Übernahmevertrag
15. Informationen des Bürgermeisters
16. Anfragen/Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

17. Information zum Verfahrensstand Windkraftanlage Körkwitz durch den Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes Körkwitz
18. Veräußerung von Liegenschaften
19. Auskünfte/Mitteilungen

Ribnitz-Damgarten, 25. Oktober 2019
Thomas Huth, Stadtpräsident

**Wahlbekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten am 1. März 2020
(evtl. Stichwahl am 15. März 2020)**

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten auf und gebe folgende Hinweise:

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist die Stadt Ribnitz-Damgarten.

2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens am 17. Dezember 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis 16:00 Uhr bei der Gemeindegewahlleitung der Stadt Ribnitz-Damgarten, Eleonore Mittermayer, Am Markt 1, Zimmer 217, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

- einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien)
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung)

4. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

5. Wählbarkeit

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister ist, wer am Tag der Wahl:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit erfüllt
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

6. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern der Anlage 5 (5.1.1 bis 5.2) zur Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWVO M-V) einzureichen. Amtliche Vordrucke stellt die Gemeindegewahlleitung, Eleonore Mittermayer, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, kostenfrei zur Verfügung. Sie können auch unter www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/ abgerufen werden.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung tragen.

Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Bürgermeister einreichen. Ein Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten. Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Die Bewerberin/der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe muss in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung (Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung) aufgestellt und in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt worden sein. Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich, aber möglich.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Die Bürgermeisterkandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindegewahlbehörde zu beantragen, Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Personen, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten) abzugeben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen sowie ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vorzulegen. Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Entsprechendes gilt für das amtsärztliche Gesundheitszeugnis und das Führungszeugnis.

6. Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 7. Februar 2020 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 24. Januar 2020 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Ribnitz-Damgarten, 25. Oktober 2019
Eleonore Mittermayer, Gemeindegewahlleitung